

# DER SOGENANNTE „MIKROSTAAT“ IM INTERNATIONALEN VERKEHR

Von HENNING V. WEDEL

Im Zuge der Dekolonisierung ist ein Problem in das Blickfeld der Völkerrechtslehre gelangt, das bis dahin allenfalls dilatorische Behandlung erfahren hat<sup>1</sup>: Die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung kleiner und kleinster unabhängiger Gebiete, die mit dem Fortschreiten der Dekolonialisierung in zunehmender Zahl entstehen<sup>2</sup>. Dieses Problem hängt einmal mit dem in der UNO-Charta verwirklichten Prinzip des „on state one vote“, andererseits mit der Frage nach der Bildung von Völker gewohnheitsrecht zusammen. Beschlüsse der UNO wie die Bildung von Völker gewohnheitsrecht setzen die Mitwirkung einer Mehrheit der Staaten voraus. Eine Zweidrittelmehrheit in der UNO kann aber unter Beteiligung beziehungsweise Repräsentation von nicht einmal 10 % der Weltbevölkerung zustandekommen.

Das moderne Völkerrecht hat seine Ausprägung in der Staatengemeinschaft des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfahren, also unter den Staaten Europas und Nordamerikas. Dabei wirkte sich insbesondere der Umstand aus, daß diese Staaten eine im wesentlichen gleiche Kultur und Zivilisation aufweisen, nämlich eine vom christlichen Abendland geprägte. Der Begriff des Staates im Völkerrecht konnte so weitgehend mit dem christlichen Staat identifiziert werden. Völkerrecht konnte gleichgesetzt werden mit der Gesamtheit der für den gegenseitigen Verkehr der christlichen Nationen geltenden Normen. Dabei spielte das Problem des Kleinstaates nur eine sehr untergeordnete Rolle, da diese Staaten auf der einen Seite nur einen sehr geringen internationalen Verkehr unterhielten und durch die Abhängigkeit von ihren Nachbarn oder gar des sie umschließenden Staates keinen oder nur einen sehr geringen Einfluß auf die Ausprägung und Formulierung von Völkerrecht nehmen konnten. Aus diesem Grunde wohnt dem modernen Völkerrecht die Tendenz inne, als Staat im Sinne des Völkerrechts lediglich die Staaten anzusehen, die eine gewisse wirtschaftliche und militärische Macht repräsentieren, die wiederum in Relation zur Größe des Gemeinwesens steht.

Einen nicht unerheblichen Einfluß auf diese Entwicklung dürfte die Ausbildung der Nationalstaaten in Mitteleuropa genommen haben. Die Kulturräume waren zunächst wesentlich umfassender als die staatliche Organisation. So wäre es sicher ohne Sinn, von einer Lichtensteinischen oder Hessen-Waldeckschen Nation zu sprechen, obwohl es sich hierbei um Staaten handelte oder noch handelt. Mit der

1 Bis 1960 gab es lediglich 4 (5) Micro-Staaten, die von völkerrechtlichem Interesse waren: Lichtenstein, Monaco, Andorra, San Marino und, wenn man die Città del Vaticano als Staat ansieht, diese. Luxemburg und Island wurden nicht als Kleinststaaten angesehen.

Neuere Literatur: Ehrhard: Der Begriff des Mikrostaates, Aalen 1970; de Smith: Microstaat and Micronesia, New York 1970; Blair, The Ministate Dilemma, New York 1967; Farran in Festschrift für W. Schätszel: The Position of Diminutive States in International Law, Düsseldorf 1960; Fischer, The participation of microstates in international affairs in: Proceedings of the American Society of International Law 1968, S. 164–170; Rapoport, The Participation of ministates in International Affairs, am gleichen Ort, S. 155–163; „Status and Problems of very small States and Territories“ UNITAR series No. 3 UN Doc UNITAR/EX/8/Annex 8, herausgegeben von Jacques Rapoport u. a. (1971 als Buch bei Arno Press, New York, erschienen; Zitate im folgenden nach der Buchausgabe); Problems of smaller Territories, ed. Benedict, London 1967.

2 Zur Rolle der UNO vgl. Rapoport in Proceedings of the American Society of International Law 1968, S. 155 ff. Grundlage ist die Resolution 1514 (XV) vom 15. 12. 1960, dazu Bleckmann VRÜ 1971, S. 254 ff. und Esfandiary, Diskussionsbeitrag in Proceedings of the American Society of International Law 1968, S. 170 ff.

Schaffung der großen Nationalstaaten war das Auseinanderfallen von Nation und Staaten weitgehend beseitigt. Im wesentlichen deckten sich Kulturräume und Staatsgebiete. Nur unter diesem Blickwinkel ist es auch verständlich, daß die mächtigeren Staaten den völkerrechtlichen Grundsatz von der Gleichheit aller Staaten im Völkerrechtsverkehr hingenommen haben. Neben diese großen Nationalstaaten treten nun in zunehmender Zahl Kleinststaaten, die zum Teil durch Insellage oder willkürliche koloniale Grenzziehungen Einwohner verschiedener Nationalität haben.

Eine Untersuchung der völkerrechtlichen Stellung von sehr kleinen unabhängigen Gebieten muß zwei Problemkreise berücksichtigen, aber auch sorgfältig trennen. Der eine Problemkreis ist die Stellung dieser Gebiete im allgemeinen Völkerrecht, der andere deren Stellung in den internationalen Organisationen<sup>3</sup>. Ehe diese Fragen untersucht werden, wobei hier im wesentlichen die Frage der Völkerrechtsfähigkeit dieser Staaten berücksichtigt werden soll, muß aber zunächst die Fragestellung selbst gerechtfertigt werden, indem der Begriffsinhalt des Mikrostaates von dem Begriff des Staates beziehungsweise des „normalen“ Staates im Völkerrecht abgegrenzt wird. Läßt sich nämlich eine solche Abgrenzung nicht in der Weise vornehmen, daß im „Mikrostaat“ etwas substantiell anderes als im „normalen“ Staat gefunden wird, so besteht auch kein Anlaß, dem Mikrostaat eine eigenständige völkerrechtliche Behandlung zukommen zu lassen. Er ist dann vielmehr Staat wie jeder andere Staat, und der Zusatz „Mikro“ würde nichts anderes darstellen als beliebige andere Attribute, die völkerrechtlich irrelevant sind, wie demokratischer, asiatischer, Insel-, Industrie- und ähnliches.

### 1. Der Begriff des Mikrostaates

Der Begriff des Mikrostaates ist relativ jung, hat sich aber schon weitgehend eingebürgert. Sinn dieser Begriffsbildung ist es einerseits gewesen, die kleinsten Staaten von dem „normalen“ Staat insoweit abzusetzen, als in der Skala zwischen durchschnittlicher und mikroskopischer Größe eine Unzahl von Diminutiven liegt, so daß „Mikro“ einen gewissen Endpunkt der Skala anzeigt, andererseits die Tatsache, daß der Begriff des Mikrostaates schon wegen seiner Neuheit bisher kaum mit emotionalen Vorstellungen besetzt ist<sup>5</sup>.

Allerdings ist mit der Auswahl eines Diminutivs, das besonders kleine Gebilde voraussetzt, noch nicht viel gewonnen, da die Bezeichnung als klein oder groß auf einen bestimmten Maßstab Bezug nehmen muß, um sinnvoll zu sein, so daß sie auch nur mitteilbar und damit allgemein benutzbar ist, wenn dieser Maßstab bekannt und anerkannt ist.

Als Maßstab bieten sich in erster Linie Bevölkerungszahl und Fläche an. Von diesen Größen gehen auch die bisherigen Definitionsversuche aus<sup>6</sup>. Dabei ist meistens die Bevölkerungszahl zugrundegelegt worden. In der Tat erscheint die Fläche als untauglich für eine Grenzziehung zwischen Staat und Mikrostaat, da die Fläche zu unterschiedlich in der Beschaffenheit und damit Nutzbarkeit ist, um Vergleichsmaßstab zu sein<sup>7</sup>. Würde man aber nur beackerte oder sonst wirtschaftlich genutzte Fläche zugrundelegen, so wären landwirtschaftlich orientierte Länder u. U. Staaten, während ein Wüstenstaat, der nur vom Olexport lebt, aber eine beachtliche Größe aufweist, kein Staat wäre. Dagegen bietet sich die Bevölkerungszahl als Maß-

<sup>3</sup> So auch U Thant UN Doc. A/6701/Add 1 par. 164; Rapoport in Proceedings, S. 159.

<sup>4</sup> U Thant 1967: micro-States are entities which are exceptionally small in area, population and human and economic resources. UN Doc. A/6701/Add. 1 p. 20.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Ehrhard, S. 14.

<sup>6</sup> Vgl. Draft Security Council Resolution vom Juli 1959 (USA) abgedruckt bei Ehrhard, S. 75.

<sup>7</sup> So auch Farran, a.a.O., S. 131 Anm. 4.

stab an<sup>8</sup>, da heute eigentlich unstreitig sein sollte, daß die Menschen nicht klassifizierbar, sondern im rechtlichen Bereich grundsätzlich gleich sind.

Als mögliche Mindestbevölkerungszahl, um Staat zu sein, sind zwischen 100 000 und 500 000 Einwohner angenommen worden, so daß der Begriff des Mikrostaates nach seinem bisherigen Gebrauch lediglich Staaten mit einer Einwohnerzahl von höchstens 500 000 umfaßt<sup>9</sup>.

Danach sind folgende Staaten Mikrostaaten<sup>10</sup>:

## I. Unabhängige Staaten

### 1. UNO-Mitglieder

Bahrein	182 203	(1965)
Barbados	250 000	(1968)
Equatorial Guinea	300 000	(1968)
Fiji	477 000	(1966)
Gabun	480 000	(1966)
Gambia	315 000	(1963)
Island	199 920	(1967)
Kuwait	468 000	(1965)
Luxemburg	335 234	(1967)
Maledivien	96 000	(1963)
Malta	317 000	(1967)
Swaziland	389 492	(1966)
Trucial States (Pers. Golf)	180 000	(1968)
Quatar	80 000	(1969) <sup>11</sup>

### 2. Nichtmitglieder

Andorra	17 000 <sup>11</sup>	
Liechtenstein	20 000	(1967)
San Marino	18 000	(1968) <sup>13</sup>
Monaco	21 000	(1962)
Nauru	6 500	(1966)
Sikkim	162 189	(1961) <sup>14</sup>
West Samoa	131 000	(1966)
Vatikan	ca. 1 000 <sup>15</sup>	

## II. Abhängige Gebiete<sup>16</sup>, die bei Erlangung der Unabhängigkeit Mikro-Staaten wären

Afars und Issas (Franz. Somaliland) [Fr.], Ostafrika	125 000	(1967) <sup>17</sup>
Antigua (Brit.), Karibische See	61 700	(1963) <sup>18</sup>

8 Rapoport, in Proceedings, S. 159.

9 Nachweise bei Ehrhard, S. 91 ff., de Smith geht von 150.000 Einwohnern aus, a.a.O., S. 5.

10 Bevölkerungszahlen nach The Stateman's Year Book 1969–70, London 1969, in Klammern Jahr der Zählung oder Schätzung.

11 Einschließlich Nomaden, die sich auch in Nachbarstaaten aufhalten.

12 Staatseigenschaft umstritten, vgl. Farran, a.a.O., S. 135 ff. m. w. N.

13 Zuzüglich 20.000 im Ausland lebende Staatsangehörige.

14 Protektorat v. Indien, Staatseigenschaft umstritten, vgl. dazu Hecker, Sikkim und Bhutan, Hamburg 1970.

15 Wird teilweise als Protektorat oder Vasall des Heiligen Stuhles angesehen. Nachweis bei Farran, a.a.O., S. 139.

16 In dieser Tabelle sind alle Gebiete, die die UNO als in irgendeiner Form abhängig ansieht aufgenommen, unabhängig von der Ansicht des Mutterlandes.

17 Territoire d'autre mer.

18 Mit dem Mutterland assoziiert.

Nied. Antillen (N. L.), Karibische See	213 192	(1967) <sup>19</sup>
Bahamas (Brit.), Karibische See	170 000	(1967)
Bermudas (Brit.), Westatlantik	50 000	(1967)
Brunei (Brit.), Borneo	115 000	(1966)
Cabina (Port.), Westafrika	60 000	(1966) <sup>20</sup>
Caymann I. (Brit.), Karibische See	9 000	(1966)
Christmas I. (Aus.) Indischer Ozean	3 653	(1967)
Cocos (Keeling) J. (Aus.), Indischer Ozean	631	(1967)
Cook I. (N. Z.), Südpacific	19 247	(1966) <sup>21</sup>
Cormoro Archipel (Fr.), Indischer Ozean	250 000	(1966) <sup>22</sup>
Dominica (Brit.), Karibische See	68 000	(1966) <sup>21</sup>
Falkland I. (Brit.), Südatlantik	2 200	(1967)
Farörer (Dän.), Nordatlantik	37 112	(1966) <sup>23</sup>
Gibraltar (Brit.), Europa	25 281	(1965)
Gilbert and Ellice I. (Brit.), Südpacific	53 000	(1966)
Grenada (Brit.), Karibische See	92 000	(1963)
Guadeloupe (Fr.), Karibische See	313 000	(1967) <sup>24</sup>
Guam (U. S.) Westpacific	55 000	(1968) <sup>25</sup>
Franz. Guayana (Fr.), Südamerika	45 000	(1967) <sup>26</sup>
New Hebrides (Fr./Brit.), Südpacific	76 000	(1967) <sup>27</sup>
St. Helena (Brit.), Südatlantic	5 600	(1967) <sup>28</sup>
Brit. Honduras (Brit.), Amerika	115 000	(1966)
Ifni (Sp.), Afrika	51 500	(1964)
Brit. Indian Ocean Territory (Brit.)	2 000 <sup>29</sup>	
Kanal I (Brit.), Ärmelkanal	112 000	(1967) <sup>30</sup>
St. Kitts, Nevis, Anguilla <sup>31</sup> (Brit.), Karibische See	58 000	(1966) <sup>32</sup>
St. Lucia (Brit.), Karibische See	100 000	(1965) <sup>32</sup>
Macao (Port.), Südhina	169 299	(1960) <sup>33</sup>
Isle of Man (Brit.), Irische See	50 423	(1965) <sup>30</sup>
Martinique (Fr.), Karibische See	320 000	(1967) <sup>34</sup>
Montserrat (Brit.), Karibische See	14 500	(1967)
Neucaledoninen (Fr.), Südpacific	100 000	(1968) <sup>34</sup>
Niue (N. Z.) Südpacific	5 240	(1967)
Norfolk I. (Aus.), Pacific	1 047	(1966)
Trust Territory of the Pacific I. (U. S.), Micronesien	ca. 100 000	(1968) <sup>35</sup>
Panama Canal Zone (U. S.) Mittelamerika	50 405	(1968) <sup>36</sup>

19 Mit dem Mutterland föderiert.

20 Teil von Angola, nach UNO-Meinung eigenes Gebiet. Vgl. UNITAR S. 66.

21 Mit dem Mutterland assoziiert.

22 Territoire d'autre mer.

23 Selbstverwaltungseinheit innerhalb des dänischen Königreichs.

24 Department d'autre mer.

25 Zuzüglich ca. 30–40.000 Militärpersonal, nicht ständig dort lebend.

26 Department d'autre mer.

27 Condominium.

28 Einschl. Ascension und Tristan da Cunha.

29 UNO-Schätzung 1966, vgl. UNITAR S. 63.

30 Teilweise in das Vereinigte Königreich integriert. (Für Jersey nur Zahlen von 1961/1967 ausg. daher ca. 115.000).

31 Zum Status von Anguilla vgl. P. L. 1971, S. 312; Fischer S. 164.

32 Mit dem Mutterland assoziiert.

33 Nach Portugal Überseeprovinz.

34 Department d'autre mer.

35 96 bewohnte und 2.045 unbewohnte Inseln, 9 Hauptsprachen jeweils in verschiedenen Dialekten, aufgeteilt in 6 Verwaltungsbezirke, die zwischen 7.000 und 26.000 Einwohner haben.

36 Pachtvertrag von 1903, 41.002 Einwohner sind U.S. amerikanische Staatsangehörige, wird von Panama beansprucht.

Pitcairn (Brit.), Südpacific	86	(1968) <sup>37</sup>
St. Pierre et Miquelon (Fr.), Nordatlantik bei Neufundland	5 200	(1967) <sup>38</sup>
Franz. Polynesien (Fr.), Südpacific	100 000	(1967) <sup>38</sup>
Reunion (Fr.), West-Indischer Ozean	430 000	(1969) <sup>39</sup>
Sp. Sahara (Sp.), Afrika	55 000	
American Samoa (U. S.), Südpacific	28 000	(1968)
Sao Tomé und Principe (Port.), Westafrika-Atlantik	64 263	(1960) <sup>40</sup>
Seychelles (Brit.), Indischer Ozean	49 000	(1967)
Solomon I. (Brit.), Südpacific	150 000	(1968)
Surinam (N. L.), Südamerika	400 000	(1967) <sup>41</sup>
Tokelau I. (N. Z.), Südpacific	1 883	(1967) <sup>42</sup>
Tonga (Brit.), Pacific	78 000	(1967)
Turcs and Caicos I. (Brit.), Karibische See	5 700	(1960)
St. Vincent (Brit.), Karibische See	80 000	(1960)
Britisch Virgin. I. (Brit.), Karibische See	10 000	(1965)
US Virgin. I. (U. S.), Karibische See	56 000	(1967)
Cap Verde I. (Port.), Westafrika, Atlantic	201 549	(1960) <sup>43</sup>
Wallis und Futuna I. (Fr.), Südpacific	5 400 <sup>44</sup>	

Zieht man mit der UNITAR eine Grenze bei der Einwohnerzahl von 1 Mio.<sup>45</sup>, so kommen noch Trinidad und Tobago, Lesotho, Sarawak (Borneo), Congo (Brazzaville), West Cameroon, West Irian (Neu Guinea), Mauritius, Bhutan, Guayana, Zypern, Papua (New Guinea), Namibia, Botswana, Muscat und Oman, Timor, Sabah (Borneo) und Portugiesisch Guinea hinzu.

Interessant mag sein, daß bei Hinzuzählung der Ryukyu I. die Zahl der Staaten und abhängigen Gebiete 96 erreicht, von denen 48 zwischen 1 und 100 000 und 48 zwischen 101 000—1 000 000 Einwohner haben, wobei jeweils die größte Zahl der Staaten sich am unteren Ende der Skala befindet<sup>46</sup>.

Die Einführung weiterer Variablen außer der Bevölkerungszahl zur Definition des Mikro-Staates bietet keine wesentlichen Vorteile. Auch bei einer Selektion nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bruttosozialprodukt nach statistischen Methoden wurden bei den 181 Staaten, für die alle drei Daten erreichbar waren, im wesentlichen die Staaten selektiert, die auch nach der Bevölkerungszahl schon bei den Mikrostaaten eingeordnet werden<sup>47</sup>. Neu hinzu kommen lediglich Panama, Libanon, El Salvador, Liberia, Nicaragua.

Es sei aber bemerkt, daß alle diese Methoden, den Begriff des Mikrostaates mit bestimmten Zahlen zu verknüpfen, etwas sehr willkürliches haben. Legt man die Zahl 500 000 zugrunde, so sind alle Staaten, deren Bevölkerungszahl ca. 10mal kleiner ist als die Bevölkerungszahl Frankreichs, Mikrostaaten, obwohl Frankreich im Verhältnis zu Indien ebenfalls Mikrostaat wäre. Es erscheint ohnehin fraglich,

37 Bevölkerungszahl schwankt saisonbedingt, 86 am 31. 12. 1968.

38 Territoire d'outre mer.

39 Département d'outre mer.

40 Nach Portugal Überseeprovinz.

41 Föderation mit Königreich der Niederlande.

42 Nach Neuseeland: integral part of N.Z.

43 Nach Portugal Überseeprovinz.

44 Territoire d'outre mer.

45 Vgl. UNITAR, S. 31 ohne, daß damit der Begriff Mikrostaat schon auf alle diese Staaten angewendet wird. UNITAR verwendet den Begriff "Very small State or Territory".

46 UNITAR, S. 38.

47 Vgl. UNITAR, S. 193.

ob eine reine Zahl im Völkerrecht die Wirkung haben kann, zwei souveräne Staaten unterschiedlich zu behandeln und zu definieren.

Sucht man aber nach rechtlichen Kriterien, so bieten sich zunächst die Elemente des klassischen Staatsbegriffes an. Hat ein Kleinstaat Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk nicht, oder jedenfalls nicht in vollem Umfang, so ist er zunächst kein Staat. Er ist dann aber auch kein Mikrostaat, es sei denn, in der Zusammensetzung mit „Mikro“ bekäme der Begriff des Staates eine andere Qualität. Allerdings sind auch die Begriffe Staatsvolk, -gewalt, -gebiet nur dann als Abgrenzungsmerkmale geeignet, wenn sie inhaltlich gefüllt werden und die Gewalt etwa qualitativ bestimmt wird. Ebenso ist es mit dem Staatsvolk. Soll Staatsvolk einfach nur eine Menge Menschen als Objekt der Staatsgewalt sein, oder werden Fähigkeiten zur Organisation, Integration und Entwicklung gefordert? Ist Staatsgebiet jeder abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, auf den ein anderer keinen Anspruch erhebt, oder gehört zum Staatsgebiet auch die Beherrschbarkeit, also die Fähigkeit, Fremde fernzuhalten?

Schon diese einfachen Fragen zeigen, daß der Staatsbegriff einerseits abhängig ist von den Anforderungen, die an einen Staat gestellt werden, andererseits bei man gelnder inhaltlicher Bestimmung nur Synonym für augenblickliche Unabhängigkeit ist.

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann nicht versucht werden, den Staatsbegriff inhaltlich darzustellen<sup>48</sup>. Es mag sein, daß die Kleinstaaten, die jetzt im Zuge der Dekolonialisierung ihre Unabhängigkeit erhalten — denn häufig ist es nicht die bloße Zurückverlangung einer zumindest in historischer Zeit verlorengegangenen Unabhängigkeit —, keine Staaten im Sinne einer Staatslehre europäischen Zuschnitts sind. Für die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung kommt es jedoch darauf unter Umständen nicht an, wenn nämlich die Völkerrechtsfähigkeit nicht von der Staatlichkeit an sich abhängt.

## 2. Stellung im allgemeinen Völkerrecht

Geht man davon aus, daß Mikrostaaten keine Staaten i. S. des Völkerrechts sind<sup>49</sup>, so stellen sich drei Möglichkeiten einer rechtlichen Einordnung dieser Gebilde:

- Ein radikaler Weg, nämlich diesen Staaten die Völkerrechtsfähigkeit ganz zu verwehren, eine Lösung, die diese Gebiete jeglichen Schutzes berauben würde.
- Die jeweilige Anwendbarkeit von Völkerrechtsnormen auf diese Gebilde zu prüfen und im Einzelfall zuzulassen.
- Die Schaffung eigener Rechtsregeln für die Mikrostaaten.

Abgesehen davon, daß schon der Ausgangspunkt verfehlt erscheint, sind auch die Konsequenzen einer solchen Auffassung schon aus praktischen Erwägungen nicht haltbar. Die Verneinung der Anwendung von Völkerrecht schlechthin verbietet sich aus der Achtung der übrigen Welt vor dem Entschluß zu eigener Staatlichkeit dieser Bevölkerungsgruppe<sup>50</sup>. Die nur teilweise jeweils noch von einer Prüfung

---

<sup>48</sup> Zur Kritik der Drei-Elemente Lehre R. Smend, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. (5. Druck) 1929, S. 394 ff.; Krüger, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1964, S. 146.

<sup>49</sup> Nachweise bei Farran, a.a.O., S. 133 ff. So insbesondere Ehrhard, S. 51, 76/77, der aber die Völkerrechtsfähigkeit der Mikrostaaten nicht in Frage stellt. Allerdings bleibt dann fraglich, was noch eine Definition des Mikrostaates bezeichnen soll, wie er sie versucht, wenn davon nichts abhängt. Es kann dann allenfalls noch von Interesse für Art. 4 der UNO-Charta sein. Es ist den UN aber unbekommen, unabhängig vom völkerrechtlichen Staatsbegriff die Mitgliedschaft abzulehnen wegen fehlender Fähigkeit, die Satzungsverpflichtungen zu erfüllen, dazu noch unten.

<sup>50</sup> Vgl. Verdoss, Völkerrecht 5. Aufl., Wien 1964, S. 192, der für den Staatsbegriff allein auf den internen Organisationsakt abstellt, vgl. dazu auch Krüger, S. 152 ff.

abhängige Anwendung von Völkerrecht wäre eine zwar immer noch bessere, aber letztlich doch unbefriedigende Lösung im Hinblick auf die damit verbundene Rechtsunsicherheit. Die letzte Lösung ließe sich dagegen einfacher und juristisch sauberer erreichen durch eine Auslegung des allgemeinen Völkerrechts. Im übrigen erscheint eine Einigung auf besondere Rechtsregeln ohne ein Vorbeigehen an den Interessen der Betroffenen kaum denkbar, wobei die Schwierigkeiten, die Mehrzahl der Staaten zu einer Einigung zu bringen — man denke an die zahlreichen internationalen Konferenzen, die gescheitert sind oder nur Teillösungen erbracht haben —, noch gar nicht berücksichtigt sind.

### 3. Staatsbegriff im Völkerrecht

Legen schon die oben aufgezeigten Konsequenzen der Auffassung, ein Mikrostaat sei kein Staat i. S. des Völkerrechts, den Verdacht nahe, daß der Begriff des Mikrostaates im allgemeinen Völkerrecht keine rechtliche Relevanz entfalten kann, so wird dies durch eine Untersuchung des Staatsbegriffs im Völkerrecht bestätigt. Dabei ist davon auszugehen, daß der Begriff des Staates im Rahmen der Staatstheorie und im Hinblick auf das Völkerrecht keineswegs identisch zu sein braucht. So hängt etwa, wie schon angedeutet, der Staatsbegriff als Grundlage einer Verfassungslehre oder eines politischen Systems weitgehend von den jeweils getroffenen Grundwertungen ab. Dagegen ist es im Völkerrecht völlig ohne Bedeutung, wie ein Staat organisiert ist und welche politische Richtung er verfolgt. Allerdings hat die in der deutschen Staatslehre verbreitete Reduktion des Staatsbegriffs auf die drei Elemente Staatsvolk, Staatsgewalt und Staatsgebiet den Begriff des Staates so eingeschränkt, daß er der völkerrechtlichen Übung sehr nahekommt.

Es gibt nämlich keineswegs eine völkerrechtliche Definition des Staates, die allgemein anerkannt ist<sup>51</sup>, vielmehr läßt sich eine Definition mit allen Vorbehalten allenfalls aus der Praxis des Völkerrechtsverkehrs ableiten<sup>52</sup>. Bezeichnend mag hierfür sein, daß im Wörterbuch des Völkerrechts von Strupp-Schlochauer<sup>53</sup> ein eigener Artikel „Staat“ fehlt. Einigkeit besteht jedoch im Prinzip darüber, daß Völkerrechtssubjekt und deshalb Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten nur Staaten seien, wenn dieser Grundsatz auch in zunehmendem Maße Einschränkungen erfährt<sup>54</sup>.

Der zentrale Begriff für die Völkerrechtsfähigkeit der Staaten und damit für die Teilnahme am und den Schutz durch das Völkerrecht ist der Begriff der Unabhängigkeit, der weitgehend deckungsgleich mit dem klassischen Begriff der Souveränität ist<sup>55</sup>. Souverän und damit unabhängig ist das Gemeinwesen, das nicht fremdbestimmt durch ein anderes Gemeinwesen ist, und zwar rechtlich, denn aus einer bloß politischen Abhängigkeit hat bisher die Völkerrechtspraxis einen Souveränitätsmangel nicht abgeleitet<sup>56</sup>. Staatsgebiet und Staatsvolk stellen lediglich den räumlichen und sachlichen Bezugsrahmen dieser Unabhängigkeit dar, während

51 Nachweise bei Berber, Völkerrecht I, Berlin 1960, S. 114 f. und Ehrhard, S. 17 f.

52 Aufschlußreich ist, daß die International Law Commission auf eine Definition des Staatsbegriffs verzichtete und auf den üblichen Gebrauch des Begriffes verwies. I.L.C. Year Book 1949, S. 289.

53 2. Auflage, Berlin 1960.

54 Zur Kritik dieser Auffassung vgl. Wengler, Völkerrecht I, Berlin 1964, S. 160 ff, der zu Recht darauf hinweist, daß auch im Völkerrecht der Mensch Zuweisungsobjekt des Rechtes ist.

55 Wengler, S. 191, führt hier den Begriff der „Eigenständigkeit“ ein, um ihn von der politischen Unabhängigkeit abzugrenzen.

56 So insbesondere Verdross, Völkerrecht, 5. Aufl. Wien 1964, m.w.N. S. 7, S. 190 ff; Dahm, Völkerrecht I, Stuttgart 1958, S. 154; Berber, Völkerrecht I, Berlin 1960, S. 114 ff., (120 ff.); Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Völkerrecht, deutsche Übersetzung Hamburg 1960 (Original 1957 Staatsverlag für jur. Literatur Moskau), S. 131.

Staatsgewalt die Unabhängigkeit der Staatsorgane und ihren Spielraum nach innen sichert.

Dagegen ist das Merkmal der Staatenverkehrsfähigkeit, das insbesondere von angelsächsischen Autoren vertreten wird, sofern es, um von der Unabhängigkeit abgehoben zu werden, als reales Moment aufgefaßt wird, von geringerer Bedeutung. Ein Staat verliert nicht dadurch seine Staatlichkeit, weil er den Verkehr mit anderen Staaten abbricht. Aber auch die Unterhaltung von diplomatischen Vertretungen bei einer Großzahl von Partnern ist nicht geeignet, die Völkerrechtsfähigkeit zu konstituieren<sup>57</sup>. Diese Tatsache ist zu stark von den jeweiligen Interessen wie den tatsächlichen Möglichkeiten sachlicher und personeller Art abhängig.

Das Merkmal der Staatenverkehrsfähigkeit kann daher eigentlich nur dann sinnvoll ausgefüllt werden, wenn es als die Fähigkeit, Partner im internationalen Verkehr zu sein, verstanden wird. Diese Fähigkeit hängt aber nicht von den eigenen sachlichen und personellen Mitteln ab, sondern allein davon, ob die andere Seite den Kontrahenten als Partner akzeptieren kann.

Das Entscheidende für die Partnerschaft im internationalen Verkehr und damit für die Staatlichkeit i. S. des Völkerrechts ist aber die Fähigkeit, dem internationalen Partner die Durchsetzung der mit ihm getroffenen Vereinbarungen oder der ihm aufgrund des allgemeinen Völkerrechts zustehenden Rechte innerhalb des eigenen Herrschaftsgebietes zu garantieren. Der Sinn der Beschränkung der Völkerrechtsfähigkeit auf Staaten muß in erster Linie darin gesehen werden, daß der Außenpolitik treibende Staat wissen will, mit wem er verhandeln und abschließen kann. Ein Vertrag oder eine andere Vereinbarung ist nur sinnvoll, wenn sie auch durchsetzbar ist, was voraussetzt, daß der Vertragspartner auch die Möglichkeit zur Selbstbindung hat. Bestimmt aber der Vertragspartner seine Geschicke nicht selbst, so ist es notwendig, mit dem, der das wirkliche Bestimmungsrecht hat, abzuschließen, wenn die Wirksamkeit garantiert sein soll. Adressat völkerrechtlicher Vorgänge ist mithin der jeweilige Gewaltträger. Dies wird sinnfällig dadurch zum Ausdruck gebracht, daß Verträge durch den Souverän, und zwar den formalen Souverän, ratifiziert werden, so daß nach erfolgter Ratifizierung mangels einer höheren Instanz die Wirksamkeit der Vereinbarung gesichert ist.

Die Fähigkeit, am Völkerrechtsverkehr teilzunehmen, kann daher nur davon abhängen, ob das Gemeinwesen in einem bestimmten Bereich das alleinige Bestimmungsrecht hat und innerhalb dieses Bereichs keiner Kontrolle und keinem rechtlichen Einfluß von außen unterliegt<sup>58</sup>.

Ein so definierter völkerrechtlicher Staatsbegriff, der allein auf die Unabhängigkeit abstellt, gestattet es auch, „Nichtstaaten“ im Sinne der Staatslehre als Völkerrechtssubjekte anzusehen, was nach überwiegender Auffassung möglich ist und im praktischen Verkehr ständig vollzogen wird, weil diese Nichtstaaten in ihrem Bereich unabhängig sind. So ist es heute weitgehend unstreitig, daß internationale Organisationen Völkerrechtssubjekte sein können, wie auch der Malteser-Ritterorden und der Heilige Stuhl<sup>59</sup> als Völkerrechtssubjekt anerkannt sind. Auch die Völkerrechtsfähigkeit von Gliedstaaten hinsichtlich der ihnen allein vorbehaltenen Bereiche ließe sich so erklären, wenn dieses Problem auch durch Transformationsnormen oder die Rechtsfigur der Stellvertretung gelöst werden kann. Von diesem

57 Dies will Ehrhard als Indiz für die fehlende Staatlichkeit benutzen, S. 41 ff.

58 So ausdrücklich Berber, S. 126, der Staatsgebiet und Staatsvolk auch nur als „räumliche“ Beschränkung auffaßt. Wengler läßt rein faktische Eigenständigkeit genügen, soweit es sich um die Frage der Vertragsfähigkeit handelt, S. 191.

59 Nachweise bei Farran, a.a.O., S. 138, Fn. 39.

Ausgangspunkt bestehen auch weniger Bedenken, Unabhängigkeitsbewegungen, die gewisse Gebiete kontrollieren, als Völkerrechtssubjekte anzusehen.

Es ist somit zunächst festzuhalten, daß es für die Frage der Völkerrechtsfähigkeit und damit wegen der Gleichsetzung von Staat und Völkerrechtssubjekt für die Frage, ob ein Gemeinwesen Staat im Sinne des Völkerrechts ist, allein auf seine Unabhängigkeit ankommt. Es erscheint daher als ungeeigneter Ansatzpunkt für eine Lösung des Mikrostaatenproblems im Völkerrecht, die Staatlichkeit dieser Gemeinwesen zu leugnen<sup>60</sup>.

In diesem Zusammenhang braucht auf die Frage der Dauer der Unabhängigkeit nicht eingegangen zu werden, weil gerade die Mikrostaaten eine beträchtliche Kontinuität gezeigt haben, nachdem Eroberungen heutzutage schwieriger geworden sind, und häufig gerade die Isolation und damit die fehlende Integrationsfähigkeit Anlaß zur Bildung des Mikrostaates war. Auch kann hier nicht im einzelnen untersucht werden, ob etwa Liechtenstein, das mit der Schweiz eine Zoll-, Post- und Währungsunion bildet und dessen Außenpolitik durch die Schweiz wahrgenommen wird, als unabhängig anzusehen ist<sup>61</sup>.

Gerade aber kleine Staaten werden häufig auf Zusammenarbeit mit Nachbarn und Hilfe von außen angewiesen sein. Allein die geringe Größe eines Staates, sei es nun nach Fläche, Bevölkerungszahl, Bruttonsozialprodukt o. ä., kann jedoch kein Merkmal bilden, durch das die Frage Staat oder Nichtstaat zu entscheiden ist<sup>62</sup>.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die Begriffsbildung „Mikro-Staat“ anzeigt, daß eine gewisse Verschiedenheit besteht. Daß tatsächlich zwischen einem Staat mit 100 000 Einwohnern und einem Staat von 500 000 000 Einwohnern ganz beträchtliche Unterschiede bestehen, kann nicht zweifelhaft sein, eine rechtliche Verschiedenheit im Sinne einer unterschiedlichen Rechtspersönlichkeit kann daraus jedoch nicht gefolgt werden<sup>62a</sup>. Ebenso wie aus der Bezeichnung Industrie-, Polizei- oder Küstenstaat keine Rückschlüsse auf die Völkerrechtsfähigkeit gezogen werden können.

#### 4. Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Mit der Feststellung, daß „Mikrostaaten“ im oben genannten Sinne im Völkerrecht als „Staaten“ anzusehen sind, ist allerdings nur die Grundlage für eine Problemlösung gelegt. Die wichtigsten Fragen wurden schon angesprochen, nämlich die nach der Bildung von Völkergewohnheitsrecht und die nach der Mitgliedschaft von Mikrostaaten in der UNO.

Die Fragen hängen insoweit eng zusammen, als die UNO in einem Maße an der Bildung von Völkergewohnheitsrecht beteiligt ist, daß eine Rechtsbildung neben oder gar gegen die Praxis der UN in naher Zukunft kaum noch denkbar ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Verlautbarungen der UN-Vollversammlung schon zur Bildung von Völkerrecht führen, wenn auch die Resolutionen als Indizien für die Feststellung von Völkergewohnheitsrecht von beträchtlichem Wert sind. Eine Ausbildung von neuem Völkerrecht entgegen den Bekundungen der Staatenvertreter innerhalb der UNO erscheint aber unwahrscheinlich, so daß die Frage nach der Beteiligung der Mikrostaaten an der Bildung von Völkergewohnheitsrecht weitgehend von der Stellung dieser Staaten innerhalb der UNO

60 So auch die UNITAR Studie, S. 127; Farran, a.a.O., S. 145.

61 Wegen der dadurch eingeschränkten Souveränität wurde der Aufnahmeantrag Liechtensteins vom Völkerbund abgelehnt. First Assembly — P. M. Annex C 3.667 und 65,2; dagegen wurde diese Meinung beim Antrag auf Beitritt zum Statut des IGH nur noch von einer Minderheit vertreten, SCOR S/PV 432.

62 So auch die Statements der Ukraine und Ägyptens in SCOR S/PV 432.

62a Kritisch in diesem Sinne auch Ewald in der Besprechung des Werkes von Ehrhard in VRÜ 1971, S. 110.

abhängt, wie auch umgekehrt die Fähigkeit der UNO zur Bildung von Völker- gewohnheitsrecht und zur Lösung internationaler Probleme von der Effizienz und Durchsetzungskraft ihrer Organe abhängt.

Damit ist die wesentliche Frage gestellt, indem nach der Beteiligung der Mikro- Staaten an der Willensbildung innerhalb der UNO gefragt ist. Dieses Problem wird um so mehr Bedeutung erlangen, als immer häufiger Vorschläge gemacht werden, gewisse internationale Probleme durch die Organe der UNO zu lösen, sie also doch entgegen den Intentionen der Satzung mehr zu einer „Weltregierung“ werden zu lassen. Wenn auch die Idee einer politischen Einheit aller Staaten noch als Utopie erscheint, so bietet sich die UNO doch als institutioneller Rahmen für die Nutzung und Verwaltung des Meeresbodens<sup>63</sup>, die Durchführung internatio- naler Abkommen wie Atomsperrvertrag oder vielleicht doch noch möglicher Um- weltschutzabkommen an. In diesem praktisch technischen Verwaltungsbereich bietet sich durchaus eine Chance für die UNO, die internationale Kooperation und Integration zu fördern. Soll die UNO aber etwa die Verteilung und Bewirtschaftung des Meeresbodens übernehmen, wird die Frage des Stimmrechts und der Be- teiligung aller Staaten an der Entscheidung noch wichtiger als bisher.

Die UNO hat in ihrer bisherigen Praxis auf die Größe der Antragsteller nicht abgestellt, wenn die Zulassung zur Mitgliedschaft gemäß Art. 4 der Charta geprüft wurde, sondern allein auf die Unabhängigkeit und die Fähigkeit, die Satzungs- verpflichtungen zu erfüllen<sup>64</sup>. Zwei Probleme ergeben sich im wesentlichen bei einer Mitgliedschaft der in naher Zukunft möglicherweise sehr zahlreichen Mikro- staaten in der UNO, das der Stimmenrechtsverteilung und die Frage der finanziellen Belastung durch die Mitgliedschaft.

#### a) one state — one vote

Aus dem Grundsatz der Gleichheit aller Staaten hat die UNO-Charta konsequent die Folgerung gezogen, daß in einer Staatenorganisation auch jeder Staat gleiches Stimmrecht haben müsse. Dieses Prinzip steht in einem gewissen Spannungsver- hältnis zum gleichfalls angestrebten Universalitätsprinzip. Werden alle Staaten auf- genommen, so erscheint das „one state — one vote“-Prinzip ungerechtfertigt wegen der großen Zahl der Kleinstaaten. Eine Mehrheit in der UNO besagt deshalb nichts über die mehrheitliche Auffassung der Weltbevölkerung und hat daher weniger Gewicht als andere Beschlüsse.

Bei dieser Feststellung wird allerdings von einem Beslußorgan ausgegangen, das möglichst repräsentativ und möglichst effektiv arbeiten soll, damit seine Beschlüsse Anerkennung und Durchsetzung finden<sup>65</sup>. Dies muß nun keineswegs das Ziel der UNO sein. Viele Staaten sind der Auffassung, daß die UNO in erster Linie Platt- form für Kontakte und zur Selbstdarstellung sein und nicht als aktives Instrument einer Weltfriedenspolitik dienen solle. Die Möglichkeiten der UNO als Diskussions- forum, die gerade für die Kleinstaaten mangels sonstiger Kontakte von besonderer Wichtigkeit sind, werden aber durch die Gewichtigkeit jeder Stimme besonders gefördert. Darüber hinaus besteht bei einer stärkeren Gewichtung der Abstim- mungsergebnisse durch ein verändertes Stimmrecht die Gefahr des Stimmenkaufs und der Beeinflussung in noch stärkerem Maße als bisher. Auch die Satzung mit der klaren Bevorzugung der Großmächte durch die Vorrangstellung des Sicher-

---

63 Dazu z. B. Entschließung der General Assembly vom 17. 12. 1970, 2749 (XXV).

64 UNITAR S. 127 ff.; Blair, S. 20 ff. (25).

65 Vgl. die Nachweise bei Blair, S. 18 f. In diesem Sinne auch U Thant in den Jahresberichten 1965 UN Doc A/6001/Add. 1 p. 2 und 1967 UN Doc A/6701/Add. 1 paras 162 (1) (6).

heitsrates erschwert echte Mehrheitsbeschlüsse in der Vollversammlung. Es erscheint daher fraglich, ob das „one state — one vote“-Prinzip nicht doch trotz seiner Fragwürdigkeit beibehalten werden sollte<sup>66</sup>.

b) Stimmrecht nach der Bevölkerungszahl

Durch die Organisation und die Stimmrechte in der Vollversammlung verbietet es sich, dieses Organ als Vollzugsstelle für internationale Abkommen in Betracht zu ziehen. Bei Einrichtung solcher Vollzugsstellen sollte jedoch von vornherein eine Beteiligung der Staaten nach dem „one state — one vote“-Prinzip ausgeschlossen werden. Es böte sich als Verteilerschlüssel die Bevölkerungszahl an, wobei darauf zu achten wäre, daß jeder Staat mindestens eine Stimme hätte. Da jedoch eine solche Lösung im Augenblick politisch kaum durchsetzbar erscheint, weil sich die Industrienationen damit weitgehend den Beschlüssen der Entwicklungsländer zu unterwerfen hätten, spricht viel für die vermittelnden Vorschläge, die Bruttosozialprodukte, Energieverbrauch u. ä. als Kriterien mitheranziehen wollen<sup>67</sup>. Dabei sollte jedoch von vornherein dies als Übergangslösung — etwa in einem Stufenplan — zu einer Stimmrechtsgewichtung nach der Bevölkerungszahl angesehen werden, um die Ungleichheit und wirtschaftliche Abhängigkeit der Entwicklungsländer deutlich und als einen Zustand kenntlich zu machen, den es zu verändern gilt.

c) Finanzielle Belastung der Mitglieder

Während das Stimmrechtsproblem sachgerecht nur durch eine unterschiedliche Regelung nach Aufgabenstellung und Einfluß des jeweiligen Beschußorgans geregelt werden kann, stellt die finanzielle Beteiligung keine besonderen Probleme rechtlicher Art.

Nach Art. 17 der UNO-Charta bestimmt die Vollversammlung das Verhältnis der finanziellen Beteiligung der Mitglieder. Die Frage, ob diese Beteiligung auch auf Null festgesetzt werden kann, scheint wenig sinnvoll, denn seit der ersten Vollversammlung gibt es einen Mindestbeitrag, der unabhängig von der Finanzkraft des Mitgliedes zu zahlen ist<sup>68</sup>. Er ist seither unverändert geblieben und beträgt 0,04 Prozent des UNO-Budgets, ein für zahlreiche Kleinstaaten zu hoher Betrag<sup>69</sup>. Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder es bleibt bei einer finanziellen Mindestbeteiligung in dieser Höhe, dann werden einige Staaten trotz des Universalitätsanspruches ausgeschlossen, obwohl gerade sie der UNO viel mehr bedürfen als die großen Staaten<sup>70</sup>. Oder diese Bestimmung wird ganz abgeschafft oder zumindest der Prozentsatz noch weiter gesenkt, so daß die finanzielle Belastung kein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft ist. Die Chancen für eine Änderung erscheinen indessen gering. Wesentlich wahrscheinlicher ist eine Lösung in der Weise, daß die ehemaligen Mutterländer für die neu aufgenommenen Mikrostaaten den Beitrag übernehmen<sup>71</sup>.

Dagegen zeigt die UN-Praxis, daß es für die Verpflichtung, die übrigen Pflichten der Charta auf sich zu nehmen, ausreicht, wenn die Staaten ihre Bereitschaft dazu erklären<sup>72</sup>.

66 Vgl. Castrén, *La Position des Grands et Petits Etats* in *Festschrift für W. Schätzle*, Düsseldorf 1960, S. 28, der mit Recht darauf hinweist, daß die Mehrzahl der Kleinstaaten sich nach dem Verhalten der Großmächte richtet, auf der anderen Seite aber auch stark ausgleichend wirken (S. 34).

67 Ein amerikanischer Standpunkt: Gardner, *Stimmrecht und tatsächliche Macht in den Vereinten Nationen*, in *Schweizer Monatshaus* 1967, S. 967 ff. Für die Meeressnutzung vgl. den Pardo-Entwurf, UN Doc. A/AC 138/53, Art. 111 ff., dazu Münch in: Böhme/Kehden, *From the Law of the Sea towards an Ocean Space Regime*, Hamburg 1972.

68 GA Resolution 69 (I), zur Entwicklung: Singer, *Finanzierung International Organization*, Den Haag, 1961, S. 122 ff.

69 Vgl. Gambias statments GAOR (XX) A/PV 1332, 21. 9. 1965 und GAOR (XXII) A/PV 1566, 25. 9. 1967.

70 Blair S. 11. ff.; Fischer S. 167.

71 So Großbritannien für die Malediven.

72 Blair, S. 22.

Es sind zahlreiche Vorschläge gemacht worden, wie die Mikrostaaten an der UNO beteiligt werden können, ohne Vollmitglieder zu sein. Die Vorschläge reichen von einem Beobachterstatus bis zu Mitgliedschaft ohne Stimmrecht oder mit Stimmrecht aber ohne finanzielle Beteiligung<sup>73</sup>. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Problem des Völkerrechts, sondern um die Frage, wie die UNO-Mitglieder ihre Satzung auslegen oder verändern wollen<sup>74</sup>, wenn auch gerade wegen des Universalitätsanspruches und des tatsächlichen Gewichts der UNO die Frage eines Rechtsanspruches auf Mitgliedschaft zunehmende Bedeutung erlangt<sup>75</sup>.

### Zusammenfassung

Der Begriff des Mikro-Staates hat im allgemeinen Völkerrecht keine Bedeutung. Mikro-Staaten sind ebenso wie alle anderen Staaten gleichberechtigte Völkerrechts-subjekte. Diese Einsicht wird allerdings erschwert durch die Tatsache, daß das moderne Völkerrecht seine Ausprägung durch die großen abendländischen Nationalstaaten erfahren hat. Eine Ableitung des Staatsbegriffs für das Völkerrecht aus einer Staatslehre ist nicht möglich, weil diese notwendig von den getroffenen Grundwertungen abhängig ist. Für die Frage der Völkerrechtsfähigkeit und damit für den Staatsbegriff im Völkerrecht ist allein auf die rechtliche Unabhängigkeit des Gemeinwesens abzustellen. Die Größe des Gemeinwesens spielt dafür keine Rolle, sie kann allenfalls dazu führen, daß diese Gemeinwesen abhängig werden oder bleiben.

Sind mithin die Mikro-Staaten gleichberechtigte Völkerrechtssubjekte, so ist allein noch die Frage der Mitgliedschaft in der UNO zu klären. Es erscheint wünschenswert, Mikro-Staaten unter Erlaß der finanziellen Beteiligung zuzulassen. Soweit die UNO als Beschußorgan in konkreter Verwaltung tätig werden soll, müßte eine andere Stimmrechtsverteilung als nach dem *one state — one vote*-Prinzip erfolgen. Als Maßstab bietet sich die Bevölkerungszahl an. Ein solches Stimmrecht müßte über einen Stufenplan erreicht werden, der nach und nach die Gewichtigkeit der Stimmen der Großmächte und Industrienationen abbaut.

---

<sup>73</sup> Dazu Blair S. 34 ff. (Chapter III and IV); Ehrhard in Vereinte Nationen 1971, S. 161 ff.; Rapoport, Proceedings, S. 161 f.; Fischer a.a.O., S. 169, schlägt vor, jeder Unabhängigkeitbewegung Zutritt zur UNO zu gewähren. Dagegen de Smith in einem Diskussionsbeitrag in Proceedings S. 181 ff. und in Mikrostaaten . . . S. 15 f. Die Probleme des Sezessionsrechts, die mit dem Mikrostaatenproblem zusammenhängen (z. B. Anguilla) können hier nicht diskutiert werden.

<sup>74</sup> Insoweit sei auf die Untersuchungen von Blair und die UNITAR Studie verwiesen. In dieser Richtung auch Higgins, The Development of International Law through the Political Organs of the United Nations, New York 1963, S. 34.

<sup>75</sup> Vgl. Kelsen, The Law of the United Nations New York 1951, S. 75 ff.; Farran S. 146.

## Legal Technique and Justice — the Adoption of Formal Legal Norms in Ethiopia

By BRUN-OTTO BRYDE

1. The Ethiopian Legal System is distinguished by the fact that modern western law in the form of Codes was adopted only about 10 years ago and that academic legal education started even later. The problems arising out of the introduction of western legal rules into a society with different traditions and values are increased by two factors: the process of taking over the foreign law did not extend over a certain period of time (as in former colonies) but the promulgation of the new Codes altered the legal rules according to which the people were living from one day to the next and the new law does not empower the judges to follow the rules of equity rather than the strict word of the Codes if justice so requires.
2. Despite this fact the Ethiopian Courts have on more than one occasion openly violated the written law especially in questions where the parties had not complied with form-provisions introduced by the new Codes which were unknown before.
3. The reasons for these decisions cannot be found in a lack of familiarity with the law or of technical skills on the part of the judges but rather in their desire to follow their sense of justice rather than the words of the Code. This attitude is enforced by the fact that in Ethiopia the differentiation between popular and a lawyer's sense of justice has not progressed as far as in more advanced legal systems where the professionalized class of lawyers includes in its concept of justice elements like speed and efficiency of the legal process. It can be foreseen that in Ethiopia too the new generation of trained judges will follow a rather legalistic approach.
4. It is exactly the danger of a move too far in the other direction which makes one regret that the Courts in the above-mentioned cases gave too general and untenable reasons for their decisions instead of carefully creating a set of rules for the solution of conflicts between Code-law and equity. As the hope that it is possible to do justice by strictly applying the Code without allowing for equitable solutions in exceptional cases will prove vain this is a task still to be undertaken.

## The so called "micro-state" in international affairs

By HENNING V. WEDEL

### The so called "micro-state" in international affairs

According to general International Law Micro-States are states as any other entity once they are independent. Independence is the main criterion for statehood in international law. The size of territory and the number of inhabitants is therefore irrelevant. It seems reasonable to give all states the chance to become full members of the UN. That is impossible, however, because the financial burdens for small states are too onerous. This problem posed by Art. 17 of the Charter needs further consideration. Should the UN administer certain conventions (or) e. g. the ocean floor, then the one state — one vote principle should be amended taking into account the population of the states. But these questions will have to be determined by treaties and conventions and not by general international law.